

Entwurf für Stellenausschreibung

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

Die Stelle der/des

OBERBÜRGERMEISTERIN/ OBERBÜRGERMEISTERS

der Großen Kreisstadt Backnang (rd. 37.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 2018 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Backnang ist erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang (Stadt Backnang und 8 Umlandgemeinden mit zusammen über 78.000 (Einwohnern)).

Die Wahl findet am Sonntag, 4. Februar 2018 eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 18. Februar 2018 statt.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Abs. 2 i.V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 11. Januar 2018, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Ersten Bürgermeister Siegfried Janocha, Am Rathaus 1, 71522 Backnang, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- fünfzig (50) Unterstützungsunterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt)
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck gemäß § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes

- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung zur zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter und Vordrucke können von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 5. Februar 2018 und endet am Mittwoch, 7. Februar 2018, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.